

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Abschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Bedingungen werden nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Ein Stillschweigen zu Abweichungsvorschlägen des Käufers entfällt keine konkludente Zustimmungserklärung. Einkaufsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich widersprochen und entfalten ebenfalls nur Wirkung bei schriftlicher Anerkennung.

2. Angebote

Unsere Angebote, egal wie sie erfolgen, sind für uns stets freibleibend und widerruflich, insbesondere sind Kataloge und Preislisten für uns nicht verbindlich. Kostenvoranschläge, sowie das Erstellen von Sonderanfertigungsmustern, Plänen etc., sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, kostenlos bzw. in unseren Preisen begriffen. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss mit uns, kann allerdings ein angemessener Betrag hierfür gefordert werden.

3. Aufträge

3.1. Alle Aufträge, insbesondere auch die von unseren Vertretern aufgenommen oder telefonisch oder per Telefax hereinkommen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend, wobei sich der Käufer aber darauf nicht berufen kann, wenn wir auch ohne Auftragsbestätigung liefern. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Bestätigungen zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt, wird unsere Bestätigung von ihm als richtig anerkannt.

3.2. Auftragsbestätigungen erfolgen ausschließlich über unser Haus. Unsere Vertreter sind nicht berechtigt mündliche oder schriftliche Verpflichtungserklärungen abzugeben.

3.3. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.

3.4. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf verlangen nebst den vorliegenden AGBs per E-Mail zugesandt.

4. Preise

4.1. Alle Preise sind nach den derzeitigen Material-, Lohn- und Nebenkosten kalkuliert. Wir sind berechtigt, unsere Preise ohne vorherige Benachrichtigung zu erhöhen, wenn sich zwischen der Kalkulation der Preise und der Lieferung eine Änderung der der Kalkulation zugrunde gelegten Umstände ergeben hat. Kalkulationsgrundlagen sind insbesondere Materialkosten, Lohnkosten, Steuern, Zölle, öffentliche Abgaben, Frachtspesen und sonstige Nebengebühren. Bei Vertragsabschluß wird Offenlegung der Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise verrechnet.

4.2. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer ab unserem Werk bzw. Lager ohne Verpackung und Verladung.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfristen in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen werden nach bestem Ermessen jedoch stets ohne Verbindlichkeit angegeben, da sie bedingt sind durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten. Wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten.

5.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem wir die Bestellung annehmen, frühestens jedoch
a) mit der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung,
b) mit der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen und versteht sich ab Werk.

5.3. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereite Ware muß vom Käufer sofort angenommen werden. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, entweder vom Verträge zurückzutreten oder Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung zu verlangen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt auch bei Unmöglichkeit der Versendung. Wenn wir einer Lieferfrist- oder -terminverschiebung zustimmen, sind wir berechtigt unsere Produktionstermine und Preis, auch bei Fixprevereinbarung, entsprechend anzupassen.

Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so sind wir berechtigt, die fertiggestellte Ware spätestens zwei Monate nach Meldung der Versandbereitschaft zu liefern und in Rechnung zu stellen, auch wenn der Abruf des Käufers noch nicht erfolgt ist.

5.4. Bei Verzug unsererseits muss uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen, welche jedoch mindestens 20% der vereinbarten Lieferzeit betragen muss. Vor allem bei Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, daß wir bereits hergestellte Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden können. Nach Ablauf derselben darf der Käufer vom Verträge hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile nur dann zurücktreten, wenn die Ware nicht bis zum Ablauf der Frist als versandbereit gemeldet wurde. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Für nicht vom Rücktritt umfaßte Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

5.5. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, außer der Käufer weist uns zumindest grobes Verschulden nach.

5.6. Fixgeschäfte werden nur nach ausdrücklicher Bezeichnung als solche und nur durch schriftliche Bestätigung angenommen, wobei alle unsere Bestimmungen sinngemäße Anwendungen finden.

5.7. Ereignisse höherer Gewalt sowie generelle Umstände, die uns oder unseren Lieferanten der Lieferung unmöglich oder unwirtschaftlich machen, jedenfalls aber wesentlich erschweren, wie z.B. Betriebs Einstellung, Arbeitskampf, Einfuhrbeschränkungen oder ähnliche behördliche Anordnungen, Krieg, Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen uns, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder überhaupt von der Lieferverpflichtung zurückzutreten, bzw. nur teilweise zu liefern ohne irgendwelchen Ansprüchen des Käufers ausgesetzt zu sein. Ein Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht zu vertreten.

5.8. Der Versand der Ware erfolgt unfrei auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Versicherungen sind nicht gedeckt. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackung sind unter Ausschluss jedweder Haftung unserer freien Wahl überlassen. Es steht uns frei, die Verpackung wieder zurückzunehmen. Besondere Transportarten werden auf Wunsch des Käufers nach Möglichkeit getätigt und gesondert in Rechnung gestellt. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladeestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht durch den Käufer ist dieser für alle daraus entstehenden Schäden, auch für etwaige Ansprüche Dritter ersatzpflichtig.

5.9. Mit der Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes bzw. Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dasselbe gilt auch dann, wenn wir vereinbarungsgemäß mit eigenen oder fremden Transportmittel frei Bestimmungsort zu liefern haben.

5.10. Der Verkauf von Waren, die wir dem Käufer auf Kommission zur Verfügung gestellt haben, ist uns sofort bekanntzugeben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Zahlungen sind gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu leisten. Sind darin keine Zahlungstermine enthalten ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2. Wechsel werden nicht angenommen.

6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder Leistungen aufschieben.
b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
c) alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, fällig stellen,
d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen,

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bleibt jedenfalls unberührt.

Der Käufer hat uns jedenfalls als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

6.4. Wir sind berechtigt alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, sofort fällig zu stellen, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern. In einem solchen Falle sind wir weiters berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Verträge überhaupt zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unberührt bleibt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser auch verpflichtet, uns über Verlangen für sämtliche offene Forderungen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen, Sicherstellung zu leisten. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so tritt bei Nichtzahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein. Bei gewählter Ratenzahlung sind Zinsen jedenfalls in der Höhe unserer Bankzinsen zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser auch verpflichtet, uns über Verlangen für sämtliche offene Forderungen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen, Sicherstellung zu leisten. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so tritt bei Nichtzahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein. Bei gewählter Ratenzahlung sind Zinsen jedenfalls in der Höhe unserer Bankzinsen zu bezahlen.

6.5. Gegen unseren Anspruch auf Zahlung ist eine Aufrechnung nicht zulässig, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund. Ist der Käufer Verbraucher in Sinne des § 13 BGB, so gilt der Ausschluss der Aufrechnung nicht für Gegenforderungen die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zugunsten des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher in Sinne des § 13 BGB.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der kaufgegenständlichen Rechnungen, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig zu verwahren.

7.3. Dem Käufer steht das Recht zu, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungspübertragung, ist er nicht berechtigt. Die durch Veräußerung der Vorbehaltsware gleich ob roht, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen gegen Dritte, werden vom Käufer schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Kaufpreisleistungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer die Abtretung, der Forderung mitzuteilen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, er darf aber über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen.

7.4. Die Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets und im Namen und Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

7.5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

7.6. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ist zum Ersatz allen Schadens und aller Kosten verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

8.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterläßt der Verbraucher die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.

8.5. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

8.6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab Ablieferung der Sache. Für Verbraucher beträgt die Frist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware bzw. bei gebrauchten Sachen 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

8.7. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

8.8. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware; dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

8.9. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert wurden. Durch das vorbehaltslose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Käufer auf sämtliche Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt.

haben wir im Vertrag eine Pönaleverpflichtung auf uns genommen, so gilt jedenfalls das richterliche Mäßigungsrecht. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht werden kann.

9. Storno

Bei Stornierungen von Bestellungen durch den Käufer oder Auftraggeber werden vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche zumindest die angefallenen Arbeits- und Materialkosten in Rechnung gestellt.

10. Unzulässige Ausfuhr

Der Export nicht ausdrücklich zum Zwecke der Ausfuhr verkaufter Ware durch den Käufer ist untersagt. Für den Fall des Weiterverkaufs ist der Käufer verpflichtet, seinem Abnehmer diese Verpflichtung aufzuerlegen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Käufer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 30% des Kaufpreises an uns zu bezahlen.

11. Lieferung auf Abruf

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilung für ungefähre gleiche Monatsmengen aufzugeben.

Wird die vereinbarte Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir sind berechtigt, den Überschuss zu den beim Abruf gültigen Tagespreisen zu berechnen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

12.1. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Neuhaus am Inn auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

12.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl das sachlich zuständige Gericht an unserem Hauptsitz oder für unsere Niederlassung. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

12.3. Für alle Beziehungen zwischen uns und dem Käufer ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.